

## 1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht in Verbindung mit § 54 MsbG vor, dass ein Formblatt Bestandteil von Verträgen ist, die eine Datenkommunikation auslösen. Solche Verträge können beispielsweise Stromlieferverträge aber auch Messstellenverträge nach § 9 MsbG sein. Das vorliegende Formblatt dient also der Erfüllung der Transparenzvorgaben für derartige Verträge, soweit die Datenkommunikation über ein intelligentes Messsystem (kurz „iMS“) erfolgt. Dargestellt werden sollen die Inhalte der Daten, die verwendeten Datenformate sowie die für ihre Übermittlung geltenden Fristen.

§ 54 MsbG sieht ein „standardisiertes“ Formblatt vor, das den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu entsprechen hat. Bisher hat die Bundesnetzagentur noch keine einheitlichen Vorgaben getroffen, so dass das verwendete Datenblatt auf einem Vorschlag der Verbände BDEW und VKU beruht. Denn die Pflicht zur Verwendung eines Formblattes besteht unabhängig davon, ob die BNetzA bereits tätig geworden ist.

Das hier verwendete Formblatt bezieht sich ausschließlich auf die geltenden Vorgaben der BNetzA und damit auf den sogenannten Interimsprozess, der seit dem 1. Oktober 2017 und bis voraussichtlich 30.11.2019 gilt<sup>1</sup>.

Soweit erforderlich, wird das Formblatt zukünftig an die veränderten Vorgaben der BNetzA angepasst. So werden ab 2020 die Daten voraussichtlich nicht mehr wie im Formblatt angegeben vom Netzbetreiber (NB), sondern dann vom Messstellenbetreiber (MSB) an die Berechtigten übersendet. Außerdem enthält das Formblatt keine außerplanmäßigen Ableitungen, da diese auf Kundenwunsch“ bzw. Initiative des Kunden (bspw. Umzug) erfolgen.

## 2. Welche Daten werden verarbeitet?

Die Messstelle[n] [...bezeichnen.] ist [sind] mit einem iMS ausgestattet. Das iMS erhebt und verarbeitet die folgenden Daten:

- Jeweiliger tatsächlicher Stromverbrauch
- in Kombination mit den Nutzungszeiten

### Hinweis für Anschlussnutzer:

Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Sofern Ihnen die Messstelle als natürliche Person zugeordnet ist, handelt es sich bei den vom iMS verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung. Dies gilt auch, wenn die Messstelle einem Freiberufler oder Selbstständigen zugeordnet ist und dahinter eine natürliche Person steht.

<sup>1</sup> Anlage 1 zum Beschluss BK6-16-200 vom 20.12.2016

### 3. Wer erhält diese Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck?

Die im intelligenten Messsystem gewonnenen Daten bilden die Grundlage für die Abwicklung einer Vielzahl von Prozessen im Energiemarkt, mit denen jede Energielieferung abgewickelt wird. Das Messstellenbetriebsgesetz sieht einen strikten Schutz von Daten vor. Nur die nach § 49 MsbG berechtigten Stellen erhalten die vom iMS verarbeiteten Daten. Der betroffene Anschlussnutzer kann auch in die Übermittlung an weitere Berechtigte einwilligen. Die berechtigten Stellen sind unter anderem Messstellenbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Lieferanten. Jede berechtigte Stelle erhält die Daten nur, soweit sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich sind und damit je nach Zweck in unterschiedlicher Granularität (Datendichte), zu unterschiedlichen Zwecken und je nach Zweck unterschiedlich oft.

#### 3.2 Messstellenbetreiber

Die Funktion des Messstellenbetreibers können unterschiedliche Personen ggf. gemeinsam mit anderen Rollen wahrnehmen. So kann der Messstellenbetreiber zugleich:

- der Netzbetreiber
- der Anlagenbetreiber oder
- der Lieferant sein.

Es kann auch ein Messstellenbetreiber tätig werden, der keine weitere Marktrolle ausfüllt.

#### Hinweis für Anschlussnutzer:

##### Alternative 1:

An Ihrer Messstelle ist der Messstellenbetreiber zugleich [*Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Anlagenbetreiber, Lieferant*].

##### Alternative 2:

An Ihrer Messstelle ist ein dritter Messstellenbetreiber aktiv, der keine weitere Marktrolle ausfüllt.

#### 3.3 Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber

Der für die Messstelle zuständige Netzbetreiber (Verteilnetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber) plausibilisiert die Messwerte, bildet Ersatzwerte für fehlende Messwerte, falls dies erforderlich ist und aggregiert die Daten zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung. In der Regel handelt es sich dabei um den Verteilnetzbetreiber. Entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur übersendet der Netzbetreiber die Messwerte an

- den Lieferanten,
- den Übertragungsnetzbetreiber und
- [...*einfügen weitere Berechtigte*...].

Ist der Netzbetreiber nicht zugleich der Messstellenbetreiber, erhebt, verarbeitet und übersendet der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber die an der Messstelle erhobenen Daten. Grundlage dafür sind die Festlegungen der Bundesnetzagentur<sup>2</sup>.

Der Umfang dieser Messwertverarbeitung hängt von dem zur Anwendung kommenden Tarifierungsfall (TAF) für das iMS ab:

- (datensparsamer) Eintarif (TAF1)
- Doppeltarif / zeitvariabler Tarif (TAF2)
- Zählerstandsgang / Lastgang (TAF7)

Für TAF1 und TAF2 wird am Monatsanfang der Gesamtzählerstand zum Monatsende des Vormonats übermittelt.

Bei einem (TAF2), der z. B. als Doppeltarif ausgeprägt ist, werden zusätzlich der HT (Hochtarif) - Registerstand und NT (Niedertarif) - Registerstand übermittelt. Die Übermittlung an den Netzbetreiber dient der Abrechnung der Netznutzung.

Bei der Übermittlung für TAF7 erhält der Netzbetreiber Viertelstundenverbrauchswerte zum Zweck der Netznutzungsabrechnung, soweit diese zur Abrechnung erforderlich sind. Die Daten werden aggregiert und vom Übertragungsnetzbetreiber zum Zweck der Energiebilanzierung genutzt. Ist der Verteilernetzbetreiber der für die Messstelle zuständige Netzbetreiber, aggregiert er die Daten und übersendet sie an den Übertragungsnetzbetreiber.

Kann das iMS Verbrauchsdaten nicht eindeutig z. B. einem HT oder NT (TAF 2) oder einer Viertelstunde (TAF 7) zuordnen, werden diese Daten in ein Fehlerregister eingetragen, welches an den für die Plausibilisierung zuständigen Netzbetreiber weitergegeben wird.

Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen finden bei Lieferbeginn und Lieferende einer Zwischenablesung und einem Geräte- oder TAF-Wechsel statt. Hierbei werden die o. g. von der TAF abhängigen Zählerstände übermittelt.

**Hinweis für Anschlussnutzer:**

An Ihrer Messstelle findet der Tarifierungsfall (TAF) [... 1,2,6,7..] Anwendung. Der [Verteilernetzbetreiber/Übertragungsnetzbetreiber] erhält [...Zählerstandsgang-, Lastgang-, Registerstand...] zu Zwecken der Netznutzungsabrechnung.

Eine weitere Datenübermittlung kann stattfinden, wenn Sie sie in Auftrag geben. Sie kann auch durch eine Änderung in der Vertragsbeziehung (Lieferantenwechsel), einen Zählerwechsel oder einen Umzug ausgelöst werden.

<sup>2</sup> (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität – GPKE und WiM)

### 3.3 Lieferant

Spiegelbildlich zur Datenübermittlung an den Netzbetreiber, erhält auch der Lieferant die Messdaten zu Abrechnungszwecken. Die Häufigkeit der Übermittlung der Verbrauchsdaten und der genaue Inhalt richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kunden (Anschlussnutzer) und dem Lieferanten.

#### **Hinweis für Anschlussnutzer:**

An Ihrer Messstelle findet der Tarifierungsfall (TAF) [... 1,2,6,7...] Anwendung. Ihr Lieferant, mit dem Sie den Liefervertrag geschlossen haben, erhält [...Zählerstandgang-, Lastgang-, Registerstand...] zu Zwecken der Abrechnung der Stromlieferung.

Eine weitere Datenübermittlung kann stattfinden, wenn Sie sie in Auftrag geben. Sie kann auch durch eine Änderung in der Vertragsbeziehung (Lieferantenwechsel), einen Zählerwechsel oder einen Umzug ausgelöst werden.